

Hinweise

zum Planfeststellungsverfahren bei Straßenbahnen

I. Rechtsgrundlagen und Inhalt der Planfeststellung

1. Die Planfeststellung ist im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geregelt.
2. Vor dem Bau neuer oder der Änderung bestehender Betriebsanlagen für Straßenbahnen muss der Plan festgestellt werden, sofern nicht eine Plangenehmigung gemäß § 28 Abs. 1a PBefG erteilt werden oder die Planfeststellung nach § 28 Abs. 2 PBefG entfallen kann.

Gegenstand der Planfeststellung ist ein Plan, bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen, der erkennen lässt,

- wo,
- in welchem Umfang und
- in welcher Weise

eine Betriebsanlage für Straßenbahnen neu angelegt oder geändert werden soll.

3. Die Vorbereitung des Planes erfolgt durch den Träger des Vorhabens. Dieser kann den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen für Straßenbahnen grundsätzlich frei gestalten.
4. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet darüber, ob die Planung des Vorhabenträgers umgesetzt werden darf. Sie wägt ab, ob und wie die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften am besten in Einklang zu bringen sind. Ihre Entscheidung (der Planfeststellungsbeschluss) legt fest, ob, wo und wie das Bauvorhaben durchgeführt werden kann. Dabei wird auch entschieden, inwieweit in die Rechte anderer eingegriffen werden darf. Jedes Vorhaben, das zu seiner Durchführung einen Eingriff in privates Eigentum erfordert, muss überwiegend dem Wohl der Allgemeinheit dienen (Artikel 14 des Grundgesetzes).

Durch die Planfeststellung werden die öffentlich-rechtlichen Rechte und Pflichten des Vorhabenträgers und der Betroffenen im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben geregelt. Der Planfeststellungsbeschluss berechtigt den Vorhabenträger jedoch nicht, unmittelbar in private Rechte einzugreifen. Hierzu muss er sich entweder mit den Betroffenen einigen (z.B. durch Bauerlaubnis oder Kaufvertrag) oder es muss zusätzlich ein förmliches Enteignungsverfahren durchgeführt werden. Die Höhe der Entschädigung für solche Eingriffe kann durch die Planfeststellung nicht geregelt werden.

II. Verfahren (allgemein), Veränderungssperre, Vorkaufsrecht

1. Zu der Planung kann sich jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, äußern. Jede Person kann ihre eigenen Vorstellungen zu der Planung, rechtliche und tatsächliche Bedenken und Anregungen sowie Änderungswünsche vortragen.
Über die Äußerungen entscheidet die Planfeststellungsbehörde.
2. Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme für die Betriebsanlage der Straßenbahn wesentlich wertsteigernde oder das geplanten Vorhaben erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (**Veränderungssperre**, § 28a Abs. 1 PBefG). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind (z. B. Fertigstellung eines vor Auslegung des Planes bereits baurechtlich genehmigten und begonnenen Gebäudes), Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen zum Schutz der Allgemeinheit oder Einzelner und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.
Ab dem genannten Zeitpunkt steht dem Vorhabenträger zudem gem. § 28a Abs. 3 PBefG an den vom Plan betroffenen Flächen ein **Vorkaufsrecht** zu.
Dauert die Veränderungssperre über vier Jahre, können die Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile Entschädigung verlangen.

III. Das Anhörungsverfahren

1. Im Anhörungsverfahren werden die Planunterlagen in den Gemeinden, in denen sich das Bauvorhaben voraussichtlich auswirkt, einen Monat lang zur freien Einsichtnahme ausgelegt.
2. Zu der Planung kann sich jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, gemäß § 21 Abs. 1 UVPG äußern. Die Äußerung ist bis zum Ende der in der Bekanntmachung genannten Äußerungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Auslegungsgemeinde oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu erheben. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 S. 1 UVPG).
3. Nachdem der Plan ausgelegt und der Träger des Vorhabens Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Äußerungen erhalten hat, erörtert die Anhörungsbehörde den Plan mit den Betroffenen, den beteiligten Behörden einschließlich der Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Bauvorhaben auswirkt, eventuellen sonstigen Beteiligten und dem Vorhabenträger.
Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 29 Abs. 1a Nr. 5 Satz 1 PBefG).

IV. Der Planfeststellungsbeschluss

Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ergeht in Form eines Planfeststellungsbeschlusses. Dieser wird denjenigen, über deren Äußerungen in dem Beschluss entschieden worden ist, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. Sind mehr als 50 Zustellungen erforderlich, so kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 5 VwVfG).

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes in den Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt (§ 27 UVPG).

Der Planfeststellungsbeschluss kann beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg durch Klage angefochten oder seine Ergänzung durch Verpflichtungsantrag verlangt werden. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 29 Abs. 6 S. 2 PBefG).